

Vereinssatzung WhyEurope e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen WhyEurope e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung. In dieser werden zusätzliche Regelungen über das interne Vereinsleben festgehalten.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung. Hierfür soll der Verein eine Plattform für politische Inhalte bieten, die der Information und Diskussion über europäische Politik dient.
- (2) Der Verein ist unabhängig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Bereitstellung von Informations- und Diskussionsplattformen in sozialen Netzwerken zu Themen der europäischen Politik.
 - (b) Organisation von und Teilnahme an Vorträgen, Workshops, Diskussionsrunden und ähnlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder können lediglich Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen erhalten.
- (5) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen werden.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann beim erweiterten Vorstand Berufung eingelegt werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder können den Wechsel zum fördernden Mitglied schriftlich beim Vorstand erklären.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Es ist die Pflicht jedes Mitglieds, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Grundsätzlich sind alle Vereinsangelegenheiten vertraulich. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Informationen aus der Vereinsarbeit nicht missbräuchlich zu verwenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung nieder.
- (2) Mitglieder haben die zur Erhebung notwendigen Daten beizubringen und etwaige Änderungen derselben unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse der Organe des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den erweiterten Vorstand zu, der schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Der erweiterte Vorstand entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines

ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (4) Das Ende der Mitgliedschaft bringt alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zum Erlöschen. Eine Rückgewähr der geleisteten Einlagen und Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (“Board of Directors”)
- der erweiterte Vorstand (“Executive Committee”)
- die Mitgliederversammlung (“General Assembly”)

§ 7 Der Vorstand (“Board of Directors”)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Aufgaben des Vorstands sind die Koordinierung der Vereinsarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks, sowie die Repräsentation des Vereins. Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Eine Aufgabenverteilung wird zu Beginn der Amtszeit festgelegt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstände anwesend ist. Beschlüsse innerhalb des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Sitzungen des Vorstands können auch ohne physische Anwesenheit der Vorstände über Online-Kommunikationskanäle abgehalten werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so führen die anderen Vorstände die Geschäfte weiter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ein neues Mitglied des Vorstands wählt, ist unverzüglich einzuberufen.
- (7) Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist mit einer Zweidrittelmehrheit möglich. Pro Wahlgang kann nur ein Mitglied des Vorstands abgewählt werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Der erweiterte Vorstand (“Executive Committee”)

- (1) Der erweiterte Vorstand ist wesentlich an der Führung der Vereinsgeschäfte beteiligt und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Vereinsstrategie.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den wesentlichen Teamleitern des Vereins. Die genaue Zusammensetzung des erweiterten Vorstands regelt die Ordnung. Eine gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des Vereins ist dem erweiterten Vorstand untersagt.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit eingesetzt. Für diese Entscheidung ist Einstimmigkeit notwendig.
- (4) Die Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist mit Zweidrittelmehrheit möglich. Pro Wahlgang kann nur ein Mitglied des erweiterten Vorstands abgewählt werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Weitere Kompetenzen des erweiterten Vorstands regelt die Ordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung (“General Assembly”)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder über Online-Kommunikationskanäle abgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - (g) Erlass und Änderung der Vereinsordnung
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ankündigung erfolgt über die üblichen Kommunikationswege des Vereins, schriftlich oder per E-Mail.
- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der Finanzen des zurückliegenden Geschäftsjahres.

- (7) Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Ergebnisse von Beschlüssen sind darin aufzunehmen. Die Protokolle müssen allen Mitgliedern zeitnah zugänglich gemacht werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit wird zu einer neuen Mitgliederversammlung geladen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Diese kann direkt im Anschluss stattfinden.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Diese kann auch digital vorgelegt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. bzw. 3. Vorsitzenden, doppelt, es sei denn es handelt sich um Wahlen.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen regeln Satzung oder Ordnung des Vereins.
- (11) Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Jedes Mitglied hat das Recht, Ergänzungen an der Tagesordnung vorzunehmen.
- (12) Anträge über die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (13) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterschreiben und den Mitgliedern binnen einer Woche zugänglich zu machen ist.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Haftung

- (1) Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verein nur für die von seinen Organen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.
- (2) Schädigt ein Mitglied den Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig, verpflichtet es sich, den dem Verein entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Über die Änderung der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

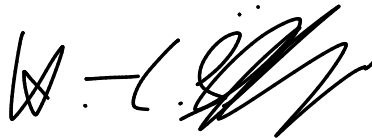
§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen dem "Pulse of Europe e.V." mit Sitz in Frankfurt zu, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Tübingen, 04. September 2017



Benedikt Kau
1. Vorsitzender



Hans-Christoph Schlüter
2. Vorsitzender




Mirko Moser-Abt
3. Vorsitzender



Miles Jonas Rouchotas



Clémence Haacke



Aron Szpisjak



Jonathan Tobias Kau